

Statuten des Vereins Sozial Support

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Sozial Support» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Dulliken.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Beratung im psycho-sozialen Bereich, vorab im Sozialversicherungsbereich. Angesprochen sind Einwohner- und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn. Bewohnende der restlichen Schweiz werden bei Bedarf und Möglichkeit auch unterstützt. Im Weiteren werden Fachleute in sozialversicherungsrelevanten Fragen beraten. Angesprochen sind insbesondere Hausärztinnen und Hausärzte, Psychologinnen und Psychologen, Psychiaterinnen und Psychiater. Ein drittes Anliegen widmet sich der Edukation und Prävention in sozialversicherungsrelevanten Fragen, etwa für Mitarbeitende im Gesundheitsbereich. Der Verein Sozial Support pflegt auch ein Vereinsleben im Rahmen von «sich selber Sorge tragen». Wirtschaftliche Hilfe wird durch den Verein nicht geleistet.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern zusammen, welche ideell für die Vereinsidee eintreten und sich allenfalls in der Vorstandsarbeit engagieren. Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Entsprechende Gesuche sind an den Vorstand zu richten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Gutheissung oder Ablehnung zu unterbreiten.

Die Beratungstätigkeit wird durch ausgebildete Fachpersonen ehrenamtlich durchgeführt. Diese sind interdisziplinär aufgestellt und halten sich, ihrer Fachdisziplin entsprechend, an ethische Richtlinien. Datenschutzbestimmungen werden strikte eingehalten. Fachpersonen verfügen über Wissensbestände zu möglichen Traumatisierungen der Hilfesuchenden und pflegen einen entsprechenden Umgang.

Der Austritt aus dem Verein ist per Ende Vereinsjahr möglich.

Art. 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich mit möglichst geringen Mitteln:

- Spenden
- Beratungsendgeld zu Gunsten der Vereinskasse; soweit die finanziellen Möglichkeiten der Hilfesuchenden dies zulassen.

Ein Startdarlehen in der Höhe von CHF 5'000.-- wird durch Monica Dormann, Höhenweg 3, 4657 Dulliken geleistet. Ebenso wird der Beratungsraum vorab unentgeltlich am Vereinssitz in Dulliken zur Verfügung gestellt. Darlehen und Mietbetrag für den Beratungsraum werden nach Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt erstattet.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Revision

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und stellen keine Spesenansprüche.

Art. 6 Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV findet einmal pro Jahr im November statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder elektronisch und unter Angabe der Traktanden 20 Tage im Voraus zur MV ein. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus elektronisch zugestellt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 7 Aufgaben der MV

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands und der Revisoren
- Wahl der Beratenden für Hilfesuchende
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber, abgesehen von der Wahl des Präsidiums. Vorstandssitzungen und MV werden durch das Präsidium geleitet.

Art. 9 Revision

Die MV wählt die Revisionsstelle für die Dauer eines Vereinsjahres; Wiederwahl ist möglich. Geprüft werden durch das Revisorat die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Das Ergebnis der Buchprüfung wird mittels eines elektronischen Berichts zuhanden der MV übermittelt.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die einzelnen Mitglieder sind nicht haftbar.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der MV oder einer eigens dafür einberufenen, ausserordentlichen MV erfolgen. Das Stimmenmehr beträgt zwei Drittel, damit dem Antrag stattgegeben wird.

Dulliken, den 7. November 2020

Monica Dormann
Gründungsmitglied



Tobias Schalk
Präsident



Eva Schalk
Aktuarin

